



Markt Sulzbach a. Main

Landkreis Miltenberg

NIEDERSCHRIFT

über die **-öffentliche-**

SITZUNG DES GRUNDSTÜCKS-, BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

am 12.10.2022 um 19:30 Uhr

im Haus der Begegnung (Spessartstr. 4)

Zu dieser Sitzung waren alle Mitglieder des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses ordnungsgemäß geladen und der Marktgemeinderat schriftlich vom Sitzungstermin unterrichtet worden.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Herr Martin Stock CSU

Ordentliche Mitglieder

Herr Hubert Amrhein FWG

Herr Artur Hansl CSU

Frau Andrea Heidel ZAG

Herr Steffen Trautmann CSU

Vertreter

Herr Elmar Hefter CSU Vertretung für Herrn Norbert Seitz

Herr Markus Krebs FWG Vertretung für Herrn Karl-Heinz Müller

Herr Daniel Schmitt SPD Vertretung für Herrn André Sommer

Schriftführer

Herr Hubert Schmitt

Abwesend:

Ordentliche Mitglieder

Herr Karl-Heinz Müller FWG vertreten durch Herrn Markus Krebs

Herr Norbert Seitz CSU vertreten durch Herrn Elmar Hefter

Herr André Sommer SPD vertreten durch Herrn Daniel Schmitt

T A G E S O R D N U N G

- TOP 1 Behandlung der vorliegenden Bauanträge
- TOP 1.1 Bauantrag über Teilabbruch Wohn- und Nebengebäude sowie
Neubau Wohnhaus, Dorfstraße 17 (Innerhalb bebauter Ortsteile)
- TOP 1.2 Bauantrag über Wohnhausumbau von 5 Wohnungen zu 6
Wohnungen, Im Steinetz 1 ("Nördlich Steinhohle II")
- TOP 1.3 Bauantrag über Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 12
Wohneinheiten und einer Tiefgarage, Spessartstraße 47 + 49
("Nördlich Spessartstraße")
- TOP 2 Stellplatzsatzung des Marktes Sulzbach a. Main;
Beratung hinsichtlich einer Überarbeitung der aktuellen Fassung der
Stellplatzsatzung
- TOP 3 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die
Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Am Altenbach 27 und 29
auf den Grundstücken Fl. Nrn. 9550/13 und 9550/14, Gemarkung
Sulzbach, durch die Fa. Raile Bagger und Transport, Dr. Albert-Hoffa-
Straße 10, 63834 Sulzbach - Stellungnahme des Marktes Sulzbach a.
Main im Rahmen der Behördenbeteiligung
- TOP 4 Neugestaltung des ehemaligen Ibelo-Areals, der Kreisverkehrsinsel
und des Rathausvorplatzes;
Sachstandsbericht
- TOP 5 Berichte des Bürgermeisters
- TOP 1 Bürgerhaus Soden;
Angebot vom 29.09.2022 der Fa. ms-elektrotechnik GmbH & Co. KG
über Umbau Zähleranlage für Notstromeinspeisung für den
Katastrophenfall
- TOP 2 Bürgerhaus Dornau;
Angebot vom 29.09.2022 der Fa. ms-elektrotechnik GmbH & Co. KG
über Umschaltung Notstromeinrichtung für den Katastrophenfall

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Zuhörer, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1 Behandlung der vorliegenden Bauanträge

1.1 Bauantrag über Teilabbruch Wohn- und Nebengebäude sowie Neubau Wohnhaus, Dorfstraße 17 (Innerhalb bebauter Ortsteile)

Beschluss:

Für das geplante Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

1.2 Bauantrag über Wohnhausumbau von 5 Wohnungen zu 6 Wohnungen, Im Steinetz 1 ("Nördlich Steinhohle II")

Die Bauherren möchten die bestehende Dachgeschosswohnung in zwei Wohneinheiten aufteilen, sodass im Gebäude letztendlich 6 Wohneinheiten vorhanden wären.

Im einschlägigen Bebauungsplan „Nördlich der Steinhohle II“ wird die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden dergestalt begrenzt, dass eine Wohneinheit pro 175 m² Grundstücksfläche zulässig ist.

Nachdem das in Frage stehende Grundstück eine Größe von 902 m² aufweist, wären demnach lediglich 5 Wohnungen zulässig ($902 : 175 = 5,16$).

Die Ausschussmitglieder vertreten einhellig die Auffassung, dass im Falle der Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Anzahl der Wohnungen ein Präzedenzfall für künftige gleichgelagerte Fälle geschaffen würde. Es wird deshalb keine Möglichkeit gesehen, für die beantragte Befreiung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Für das geplante Bauvorhaben und die damit verbundene Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen Überschreitung der zulässigen Anzahl der Wohnungen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	0
Nein:	8

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

1.3 Bauantrag über Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 12 Wohneinheiten und einer Tiefgarage, Spessartstraße 47 + 49 ("Nördlich Spessartstraße")

Das geplante Bauvorhaben erfordert folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Überschreitung der Baugrenze;
- Überschreitung der zulässigen Wandhöhe;
- Überschreitung der zulässigen Kniestockhöhe;
- Unterschreitung der festgesetzten Dachneigung (38° anstatt 42 - 53°);
- Verzicht auf Rück- oder Vorsprung bei Gebäudelängswand größer 15 m

Der Vorsitzende verweist auf die mit Schreiben vom 12.10.2022 mitgeteilten Einwendungen des Grundstücksnachbarn von Fl.-Nr. 467, Spessartstr. 51. Hierin wird insbesondere bemängelt, dass das Dach im hinteren Bereich weit nach unten gezogen wird, was zu erheblichen Auswirkungen auf den Lichteinfall bei dessen Grundstück führe. Weiterhin wird von Seiten des Nachbarn auf ein vorheriges Gutachten eines Sachverständigen zur Beweissicherung der angrenzenden Bauten bestanden.

Zu den Einwendungen des Nachbarn hat der beauftragte Architekt mitgeteilt, dass die Planung mehrfach mit der Nachbarschaft besprochen wurde. Die relevante geplante grenzständige Wand sei im Planungsprozess von vormals 13,665 m deutlich auf 12,18 m reduziert worden. Dass der Lichteinfall auf das Nachbargrundstück geringer ausfalle sei aufgrund der Abstände definitiv nicht möglich. Weiterhin sei auf den Wunsch der Nachbarn eingegangen und die Dachterrasse nunmehr mit einem Abstand von über 5,0 m zur Grundstücksgrenze umgeplant worden.

Der in der Ausschuss-Sitzung anwesende Bauherr erklärte auf Nachfrage, dass von seiner Seite definitiv ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren veranlasst werde.

Beschluss:

Für das geplante Bauvorhaben und die damit verbundenen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Aussparungen für die Zu- und Ableitung für Wasser- und Kanalanschluss sind durch den Bauherrn mit seinem Bauleiter im Einvernehmen mit den Gemeindewerken vorzunehmen. Anschlüsse der genannten Art werden nur ausgeführt, wenn die Aussparungen, wie vom Werkmeister angegeben, erstellt sind. Außerdem wird auch hier zur Auflage gemacht, dass sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anschlüsse dieser Art gemäß den gemeindlichen Satzungen herzustellen sind. An vorhandenen gemeindlichen Leitungen dürfen keinesfalls Veränderungen oder Verlegungen vorgenommen werden. Nach der genehmigten Kanalsatzung ist vor dem Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Revisionsschacht einzubauen, der ohne Leitungskrümmung mit dem Straßenkanalanschluss zu verbinden ist.

Weiterhin hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Markt Sulzbach a. Main nicht.

Dem Bauherrn wird dringend empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahmen (Abbruch etc.) ein Beweissicherungsverfahren insbesondere hinsichtlich der angrenzenden Bebauung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

2 Stellplatzsatzung des Marktes Sulzbach a. Main; Beratung hinsichtlich einer Überarbeitung der aktuellen Fassung der Stellplatzsatzung

Der Vorsitzende erinnert zunächst an die Vorberatung in der BA-Sitzung vom 02.06.2022. Der entsprechende Beschlussbuchauszug wurde im Ratsinformationssystem mit der Ladung zur heutigen Sitzung bereitgestellt.

Ergänzend zu den damaligen Meinungsäußerungen werden u.a. folgende Punkte angesprochen:

- Hinsichtlich der Thematik Besucherstellplätze wäre wohl eine differenzierte Betrachtung zwischen Altort und Wohnbaugebiete angebracht;
- Das eigentliche Problem wird ggf. falsch aufgerollt. Vielmehr sollte vorrangig die Parkproblematik im öffentlichen Verkehrsraum (Parkraumkonzept, bewirtschaftetes Parken) angegangen werden;
- Die Themenfelder Parkraumkonzept und Besucherstellplätze könnten auch nebeneinander betrachtet und entschieden werden.

Nachdem nach wie vor zur Thematik viele verschiedene Meinungen und Ansichten bestehen und auch in den einzelnen Fraktionen hierzu noch keine abschließende Meinungsbildung erfolgt ist, kommt das Gremium überein, vor einer weiteren Beratung die Angelegenheit nochmals in die Fraktionen zu verweisen.

**3 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die
Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von
nicht gefährlichen Abfällen am Standort Am Altenbach 27 und 29 auf
den Grundstücken Fl. Nrn. 9550/13 und 9550/14, Gemarkung Sulzbach,
durch die Fa. Raile Bagger und Transport, Dr. Albert-Hoffa-Straße 10,
63834 Sulzbach - Stellungnahme des Marktes Sulzbach a. Main im
Rahmen der Behördenbeteiligung**

Die Fa. Raile Bagger und Transport beantragte beim Landratsamt Miltenberg als Immissionsschutzbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Am Altenbach 27 und 29 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 9550/13 und 9550/14, Gemarkung Sulzbach, gemäß §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Ziffer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es wird ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Bereits mit Schreiben vom 29.03.2022 wurde der Markt Sulzbach zum Antrag um Stellungnahme gebeten. Am 27.09.2022 wurden aktualisierte Antragsunterlagen von der Fa. Raile Bagger und Transport vorgelegt. Das Grundstück Fl.-Nr. 9550/15 ist nun nicht mehr Antragsgegenstand. Die geänderten Angaben wurden in den vorgelegten Unterlagen rot markiert.

Mit Schreiben vom 29.09.2022 des Landratsamtes Miltenberg wurde der Markt Sulzbach a. Main nunmehr gebeten, gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für seinen Zuständigkeitsbereich eine abschließende Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben.

Der 1. Bürgermeister trägt die nachstehende, von der Verwaltung ausgearbeitete Stellungnahme vor:

Stellungnahme:

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach den Festsetzungen der einschlägigen qualifizierten Bebauungspläne „1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Erweiterung Gewerbegebiet Altenbach - 2.BA" sowie 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Erweiterung Gewerbegebiet Altenbach - 2.BA" gemäß §§ 29, 30 BauGB.

Der Bebauungsplan 1. Änderung enthält die Festsetzung eines „Gewerbegebiets“. Die zulässige Art der baulichen Nutzung ist daher auf Grundlage dieser Festsetzung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO) sowie ergänzend nach den für Gewerbegebiete einschlägigen Bestimmungen des § 8 BauNVO zu beurteilen.

Gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind in einem solchen Gebiet Gewerbebetriebe aller Art zulässig, soweit diese nicht als erheblich belästigende Betriebe zu beurteilen sind (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Für den beantragten Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d.

4. BImSchV, für deren Inbetriebnahme die Durchführung eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorausgesetzt wird.

Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit einer Anlage ein anlagetypisches Gefährdungspotenzial kennzeichnet, darf und muss bauplanungsrechtlich in aller Regel ein konkretes, die Gebietsprägung beeinträchtigendes Störpotenzial unterstellt werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlage impliziert entsprechend dem Rechtsgedanken des § 15 Abs. 3 BauNVO allerdings nicht automatisch wegen einem zu erwartenden Störpotenzial die ausschließliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens in einem Industriegebiet.

Vielmehr stehen durch eine bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens die Eigenart des Gebietes sowie dessen Auswirkungen auf die Umgebung und die städtebaulichen Ziele und Grundsätze im Vordergrund (§ 15 Abs. 1 und 2 BauNVO), weshalb auch für atypische Fälle eine Zulassung in einem Gewerbegebiet möglich erscheint.

Im nahen Umfeld des Vorhabens befinden sich derzeit bzw. sind in absehbarer Zeit beabsichtigt neben Gewerbebetrieben aus den Bereichen (IT-) Dienstleistungen, Produktion und Handel insbesondere auch branchenverwandte Nutzungen (Erdbau, Landschaftsbau) sowie klassische Handwerksbetriebe (z. B. Zimmerei).

Diese Nutzungen entsprechen den städtebaulichen Zielsetzungen des Bauleitplanverfahrens (siehe MGR-Beschluss vom 25.10.2018) für den nunmehr rechtskräftigen Bebauungsplan.

Daher entspricht das beantragte Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 15 BauNVO nach seiner Art den Nutzungen des Gewerbegebiets.

In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht werden durch das Vorhaben laut einschlägigem Gutachten die gesetzlichen sowie die im Bebauungsplan festgesetzten Grenzwerte in der Umgebung eingehalten.

Im Gutachten werden hierzu Auflagen bzw. Beschränkungen sowie präventive Vorkehrungen vorgesehen.

Die Einhaltung der Grenzwerte in der unmittelbaren Umgebung würde insbesondere durch geplante Lärmschutz- und Staubminderungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Eine fachliche Bewertung der gutachterlichen Feststellungen zur Verträglichkeit mit den umliegenden Nutzungen sowie den angrenzenden Gebieten ist Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung im Genehmigungsverfahren.

Das geplante Bauvorhaben erfordert eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (1. Änderung) wegen Überschreitung der zulässigen Höhe von Einfriedungen sowie abweichendem Einfriedungsmaterial. Weiterhin wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (2. Änderung) wegen der teilweise Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal.

Da das Bauvorhaben die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht einhält, muss eine Abstandsflächenübernahme auf das (gemeindliche) Grundstück Fl.-Nr. 9550/3 erfolgen.

Die Erschließungsanlagen (Fahrbahn, Kanal, Wasser) sind erstellt. Die Verkehrsfreigabe ist am 7. Juni 2021 erfolgt. Somit ist die Erschließung des Vorhabens gesichert.

Beschluss:

Der von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahme wird vollinhaltlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	1

Wegen Art. 49 GO ohne MGR Elmar Hefter

Beschluss:

Für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Einfriedungshöhe und des Einfriedungsmaterials wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	1

Wegen Art. 49 GO ohne MGR Elmar Hefter

Beschluss:

Für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen der teilweise Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	1

Wegen Art. 49 GO ohne MGR Elmar Hefter

Beschluss:

Einer Abstandsflächenübernahme auf das gemeindliche Grundstück Fl.-Nr. 9550/3 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	1

Wegen Art. 49 GO ohne MGR Elmar Hefter

4 Neugestaltung des ehemaligen Ibelo-Areals, der Kreisverkehrsinsel und des Rathausvorplatzes; Sachstandsbericht

Der 1. Bürgermeister berichtet, dass am 06.10.2022 eine weitere Planungsberatung (Zoom-Meeting) stattgefunden habe. Er gibt anhand einer vom Büro RSP zur Verfügung gestellten Präsentation die entsprechenden Inhalte der Beratung und geht insbesondere auf folgende Themen ein:

➤ Granitpflaster

Einheitspreise für die verschiedenen Varianten bewegen sich zwischen 198 €/m² und 298 €/m² (ohne Verlegekosten).

Hierzu wird aus dem Gremium angeregt, ggf. alternativ ein Betonpflaster preismäßig anzufragen, sofern man mit dem Naturstein nicht den ursprünglichen Kostenrahmen einhalten könne.

➤ Entwässerung mittels Zisterne

- Untersuchung Wasserbedarf
 - Berechnungsgrundlagen
 - Wasserverbrauch
 - Regenwasser (Einzugsflächen)
 - Stand Zisterne in Trockenperiode / Regenperiode
 - Kosten Zuspeisung Trinkwasser in der Trockenperiode
 - Kosten Ableitung Überschuss Regenwasser in der Regenperiode
- Prüfung Wirtschaftlichkeit einer Zisterne
 - Zisterne + Versickerungsanlage
 - Zisterne + Ableitung Überschuss Regenwasser in Kanal
- Lage der Zisterne - Übersicht der Schutzzonen
- Produktbeispiel RigoCollect, Rigofill inspect

➤ Vorstellung des Beleuchtungskonzeptes

Die Mitglieder des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses nehmen die Erläuterungen zur Kenntnis.

5 Berichte des Bürgermeisters

Es liegen keine Berichte vor.

**1 Bürgerhaus Soden;
Angebot vom 29.09.2022 der Fa. ms-elektrotechnik GmbH & Co. KG über
Umbau Zähleranlage für Notstromspeisung für den Katastrophenfall**

Die Kosten für den Umbau der Zähleranlage inkl. Umbau auf Notstromspeisung zur Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Katastrophenfall würden sich für das Bürgerhaus Soden gemäß dem Angebot vom 29.09.2022 der Fa. MS Elektrotechnik GmbH auf insgesamt 10.913,39 € brutto belaufen. Das Angebot der Firma MS Elektrotechnik GmbH & Co. KG vom 29.09.2022 wurde im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Die Firma MS Elektrotechnik GmbH konnte für den Markt Sulzbach bereits einen kostenfreien Umbau der bestehenden Panzersicherung sowie die Lieferung, Montage und Umbau eines neuen Hauptzählerschranks gemäß der Zusage von Herrn Lang über das Bayernwerk erreichen (Kostensparnis ca. 3.000 - 4.000 € brutto).

Da dieser Katastrophenfall (länger anhaltender Stromausfall/Blackouts) jederzeit auch in den Ortsteilen auftreten könnte und auch im Hinblick auf die Dringlichkeit schlägt die Verwaltung vor, den Auftrag in Höhe von 10.913,39 € brutto an die Firma MS Elektrotechnik GmbH & Co. KG zu erteilen.

Ein vollständiger Umbau dieser Notstromspeisung könnte von der Fa. MS Elektrotechnik GmbH & Co. KG ab Beauftragung innerhalb von 3 - 4 Wochen ausgeführt werden.

Beschluss:

Die Firma MS Elektrotechnik GmbH & Co. KG erhält den Auftrag für den Umbau der Zähleranlage inkl. Umbau auf Notstromspeisung im Katastrophenfall für das Bürgerhaus Soden zum Angebotspreis von 10.913,39 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

**2 Bürgerhaus Dornau;
Angebot vom 29.09.2022 der Fa. ms-elektrotechnik GmbH & Co. KG über
Umschaltung Notstromeinrichtung für den Katastrophenfall**

Die Kosten für den Umbau der Zähleranlage inkl. Umbau auf Notstromspeisung zur Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Katastrophenfall würden sich für das Bürgerhaus Dornau gemäß dem Angebot vom 29.09.2022 der Fa. MS Elektrotechnik GmbH auf insgesamt 6.510,45 € brutto belaufen. Das Angebot der Firma MS Elektrotechnik GmbH & Co. KG vom 29.09.2022 wurde im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Der Umbau im Bürgerhaus Dornau ist aufgrund der deutlich kürzeren Wege aus dem Keller und der örtlichen Gegebenheiten deutlich preiswerter als im OT Soden. Die zu verbauenden Kästen, Materialien etc. sind analog dem Bürgerhaus Soden.

Da dieser Katastrophenfall (länger anhaltender Stromausfall/Blackouts) jederzeit auch in den Ortsteilen auftreten könnte und auch im Hinblick auf die Dringlichkeit schlägt die Verwaltung vor, den Auftrag in Höhe von 6.510,45 € brutto an die Firma MS Elektrotechnik GmbH & Co. KG zu erteilen.

Ein vollständiger Umbau dieser Notstromeinspeisung könnte von der Fa. MS Elektrotechnik GmbH & Co. KG ab Beauftragung innerhalb von 3 - 4 Wochen ausgeführt werden.

Beschluss:

Die Firma MS Elektrotechnik GmbH & Co. KG erhält den Auftrag für den Umbau der Zähleranlage inkl. Umbau auf Notstromeinspeisung im Katastrophenfall für das Bürgerhaus Dornau zum Angebotspreis von 6.510,45 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	

Nach Abschluss dieses TOPs schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung und bedankt sich bei den anwesenden Ausschussmitgliedern für die Mitarbeit.

Martin Stock
Vorsitzender

Hubert Schmitt
Schriftführer